

KREPCKE UND PARTNER Rechtsanwälte

in Sachen: _____

wegen: _____

zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung

VOLLMACHT

insbesondere mit folgenden Befugnissen:

1. Allgemeine Befugnisse

- Entgegennahme von Zahlungen, Wertsachen und Urkunden
- Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen
- Abgabe und Entgegennahme einseitiger Willenserklärungen, insbesondere Kündigung (ordentlich wie außerordentlich), Ausübung von Wahlrechten, Rücktritt, Anfechtung, Widerruf
- Einsichtnahme und Vervielfältigung von Akten und Dokumenten sowie der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aller Art
- Befragung von Personen, insbesondere Amtsträger, Sachbearbeiter und Zeugen

2. Außergerichtliche Vertretung

- Umfassende Geltendmachung von Ansprüchen des Vollmachtgebers
- Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen
- Außergerichtliche Verhandlungen zur Vermeidung eines Rechtsstreits
- Vertretung im Verwaltungsverfahren gegenüber Behörden (§ 13 SGB X, § 14 VwVfG), auch im Vorverfahren und Widerspruchsverfahren
- Stellung von Strafanträgen und deren Rücknahme

3. Prozessvollmacht

Es wird außerdem Prozessvollmacht gemäß §§ 81, 82 ZPO, § 67 VwGO, § 73 SGG, § 62 III FGO erteilt. Diese umfasst insbesondere folgende Befugnisse:

- Prozessführung nach der Zivilprozessordnung, der Verwaltungsgerichtsordnung, des Sozialgerichtsgesetzes, der Finanzgerichtsordnung, sowie in Verfahren nach dem Arbeitsgerichtsgesetz
- Stellung von Insolvenzanträgen und die Vertretung im Insolvenzverfahren einschließlich der Befugnis, Forderungen anzumelden und zu bestreiten sowie eine Insolvenzquote in Empfang zu nehmen
- Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen, Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften sowie Antragstellung in Kindschaftssachen gem. § 151 FamFG
- Erteilung von Vollmachten an Dritte und Bestellung eines Unterbevollmächtigten
- Einlegung von Rechtsbehelfen
- Erledigung des Rechtsstreits durch Einigung im Sinne von Nr. 1000 Abs.1 VV RVG
- Die Vollmacht erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art, insbesondere das Hinterlegungsverfahren.
- Die vorstehend für das Verfahren der Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe erteilte Vollmacht erlischt automatisch mit dem rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens. Für das Nachverfahren zur Überprüfung der Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe (§ 120a Abs.1 Satz 3 ZPO) sind weder die Partnerschaftsgesellschaft noch deren Rechtsanwälte bevollmächtigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift Vollmachtgeber)